

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0281/2006

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

11.04.2006

Betrifft

Kanalerschließung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 494 Wolbeck - Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp

Beratungsfolge

02.05.2006 Bezirksvertretung Münster-Südost

09.05.2006 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stimmt dem vom Ingenieurbüro nts / Münster aufgestellten Entwurf für die Kanalerschließung zu.

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses des Durchführungsvertrages mit der Vorhabenträgerin Sabine Lass / Münster sowie vorbehaltlich der Rechtsverbindlichkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494.

Kosten/Folgekosten

Die Baumaßnahme für das Vorhabenbezogene Bebauungsplangebiet wird von der Vorhabenträgerin Sabine Lass / Münster auf Grundlage des noch abzuschließenden Durchführungsvertrages durchgeführt und finanziert.

Entwässerungsbeiträge werden vertragsgemäß nicht erhoben. Es handelt sich um keine Zuwendungsmaßnahme.

Begründung:

Allgemeines:

Das Bebauungsplangebiet Nr. 494 liegt südlich angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet Wolbecker Windmühle. Es hat eine Plangebietsgröße von insgesamt 1,4 ha.

Für die innere verkehrstechnische Erschließung wurde im Bebauungsplan eine private Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die entwässerungstechnische Erschließung erfolgt im Trennsystem.

Schmutzwasserkanalisation:

Zur Schmutzwasserableitung wird in der privaten Stichstraße ein 103 m langer Schmutzwasserkanal verlegt und an den vorhandenen städt. Kanal Goldbrink / Wolbecker Windmühle angeschlossen. Der Kanal geht in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt Münster über. Das Abwasser gelangt weitergeleitet in das Mischsystem Wolbecker Windmühle und wird in der Kläranlage „Am Loddenbach“ behandelt.

Regenwasserentwässerung:

Gemäß § 51a Landeswassergesetz ist anfallendes Regenwasser auf erstmals bebauten Flächen zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe einzuleiten. Die Baugrundverhältnisse im Bereich Wolbecker Windmühle lassen aufgrund des gering versickerungsfähigen Bodens und der hohen Grundwasserstände eine Versickerung nicht zu.

Entlang der privaten Stichstraße verläuft das verrohrte Fließgewässer Nr. 3289900.1. Die Gewässerstrecke wird von der Vorhabenträgerin offen gelegt bzw. innerhalb der Verkehrsflächen mit Gewässerdurchlässen DN 800 neu hergestellt. Das zugehörige Plangenehmigungsverfahren gem. § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz steht kurz vor dem Abschluss.

Das Niederschlagswasser von den lt. Bebauungsplan privat ausgewiesenen Verkehrsflächen wird direkt in das Fließgewässer abgeleitet. Die Niederschlagsabflüsse von den befestigten Flächen der gewerblich genutzten Grundstücke werden über private Rückhalteanlagen (z. B. Mulden, Teiche) und private Leitungen in das Fließgewässer entwässert. Die Betreiber der Grundstücksentwässerungen stellen dazu jeweils einen Antrag auf Erlaubnis der Einleitung gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde.

Die Vorhabenträgerin strebt die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen ab dem 2. Quartal 2006 an.

I. V.

gez.

Jokschi
Stadtbaurat